

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz - Musikschulsatzung - vom 01.07.1993 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 28.07.2015

Der Stadtrat der Stadt Koblenz hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der derzeit geltenden Fassung – in seiner Sitzung am folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Musikschule der Stadt Koblenz - Musikschulsatzung - vom 01.07.1993 in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 28.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 13 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 13
Prüfungsordnung**

Für die in § 12 Abs. 2 und 3 dieser Satzung und in § 6 Abs. 2 Buchstabe b der Musikschulgebührensatzung genannten Prüfungen erlässt die Stadt Koblenz eine Prüfungsordnung, die den Prüfungsstoff, die Zusammensetzung der Prüfungskommission und die Durchführung der Prüfung regelt.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Nach § 24 Absatz 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. Die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Koblenz unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Koblenz, den

Stadtverwaltung Koblenz

Prof. Dr. Hofmann-Göttig
Oberbürgermeister